

# Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



März 2020

## **CORONA-VIRUS**

Informationen zur  
Haftung bei der Absage  
von Veranstaltungen

---

## **OSTERFEUER**

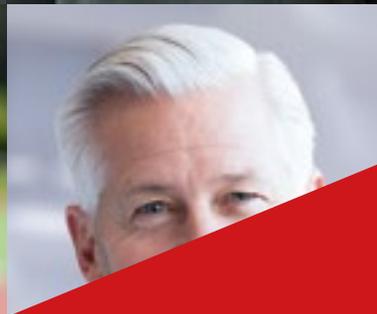
Großer Spaß oder totaler  
Reinfall?  
Was Sie beachten sollten.

---

## **FRAGE – ANTWORT**

Wie verhält es sich mit der  
Aufsichtspflicht der  
ehrenamtlichen Betreuer?





# EHRENAMT HAT VIELE GESICHTER

## WIR UNTERSTÜTZEN SIE MIT RECHTS- UND STEUERRECHTSBERATUNG

Das DEUTSCHE EHRENAMT macht sich stark für den Schutz und die Rechte von Vereinen, Verbänden und Stiftungen. Um das Risiko für jeden ehrenamtlichen Helfer zu minimieren, bieten wir gemeinsam mit unseren Partneranwälten eine umfangreiche Beratung in Rechts- und Steuerrechtsfragen an. Für Inhaber des Vereins-Schutzbriefs ist dieser Service kostenfrei.

Wer dringend eine Erstberatung braucht, kann diese auch zu einem preiswerten Honorarsatz erhalten. Bei nachfolgendem Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs bekommen Sie 50 % der anfallenden Kosten zurückerstattet.

Mehr Informationen unter [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

### *Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!*

Wenn helfende Hände anpacken, wo Hilfe benötigt wird, wenn in der Gemeinschaft Stärke entsteht und wenn Engagement zur Leidenschaft wird, dann befinden Sie sich inmitten unserer Herzensangelegenheit: dem deutschen Ehrenamt. Diese wertvolle Arbeit und den Einsatz vieler Menschen innerhalb ihrer Vereine gilt es zu unterstützen, zu fördern. Dafür haben wir das E-Magazin Benedetto ins Leben gerufen.

Sankt Benedikt, italienisch Benedetto, war ein italienischer Einsiedler, Abt und Ordensgründer und lebte in einer Zeit des Übergangs von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Benedetto machte es sich zur Aufgabe, sich den Nöten der Bevölkerung anzunehmen und so Almosen und Nahrung unter ihnen zu verteilen oder sich für deren Heilung bei schwerer Krankheit einzusetzen. Er stand auf diese Weise der Bevölkerung in Notzeiten bei und gilt so als der Begründer der organisierten klösterlichen Pflege. Was er damals tat, ist häufig Kern der ehrenamtlichen Tätigkeiten: erkennen, wo Hilfe benötigt wird, hinsehen, statt wegzusehen, und unterstützen. Und so wurde er zum Schutzheiligen der ehrenamtlichen Helfer und verlieh auch diesem Magazin seinen Namen: Benedetto. Mit diesem Namen trägt das Magazin etwas Symbolisches mit sich und steht schließlich für das, was auch wir mit unserer Arbeit anstreben: ein schützendes Dach auszubreiten, unter dem Ihre ehrenamtliche Tätigkeit gestützt und gefördert wird, damit Sie diese schützende Hand über all jene legen können, denen Sie mit Ihrer Arbeit helfen.

Wir vom Deutschen Ehrenamt stehen mit Leidenschaft und Herz hinter dem Vereinsleben und den ehrenamtlichen Tätigkeiten, und so haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, Vereine zu schützen. Für diesen Rundumschutz bieten wir den Vereins-Schutzbrief, der Ihnen bei allen Fragen rund um Ihren Verein zur Seite steht, juristische Beratung bietet und Sie mit den wichtigsten Versicherungen ausstattet. Wir wollen, dass Sie Ihr Vereinsleben genießen und den Tätigkeiten unbeschwert nachgehen können. Deshalb informieren wir Sie zu zahlreichen Themen rund um Ihr Vereinsleben – sowohl auf unserer Webseite, im Newsletter als auch hier im Magazin.

*Mit freundlichen Grüßen*

Hans Hachinger

### **AKTUELLES**

Corona-Virus:  
Haftung bei Absage von  
Veranstaltungen

### **FRAGE UND ANTWORT**

Rechtsanwalt Kai Klebba  
beantwortet die Frage  
nach der Aufsichtspflicht  
ehrenamtlicher Betreuer

### **SAISONALES**

Osterfeuer begeistern Groß  
und Klein

### **TIPPS**

Was Sie über Aufwands-  
spenden wissen sollten

### **PROJEKTE**

Die Stiftung DEUTSCHES  
EHRENAMT bringt  
Kinderaugen wieder zum  
Leuchten

### **GEWINNSPIEL**

Gewinnen Sie einen  
handsignierten FC-Bayern-  
Fußball!

5

BEDINGUNGEN MÜSSEN  
ERFÜLLT SEIN

## AUFWANDSSPENDE: WAS VEREINE WISSEN SOLLTEN

*Egal ob Fußballklub oder Kleintierzüchterverein: Eine Aufwandsspende an einen Verein nützt nicht nur dem Empfänger. Der Spender kann seine gute Tat von der Steuer absetzen. Aber nur, wenn er und der Verein alles richtig gemacht haben.*

# 1

## Belohnung Spendenquittung?

Vereine und gemeinnützige Organisationen sind bei der Finanzierung zumeist auf Spenden angewiesen. Dem edlen Spender stellt der Verein im Gegenzug eine Zuwendungsbestätigung aus, die im Rahmen bestimmter Höchstbeträge dessen zu versteuerndes Einkommen mindert und ihm eine Steuerersparnis einbringt. So die gängige Praxis. Doch nicht jedes Entgegenkommen darf mit einer Spendenquittung belohnt werden. Nur freiwillige und unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen, die das geldwerte Vermögen des Spenders mindern, sind in der Regel spendenfähig; Nutzungen und Leistungen hingegen nicht. Doch unter bestimmten Voraussetzungen lassen sich diese in abzugsfähige „Aufwandsspenden“ umwandeln. Aber Vorsicht: Die Finanzverwaltung knüpft an Aufwandsspenden strenge Bedingungen und prüft diese auch intensiv.

- ✓ Der Verzicht auf Vergütung darf nicht von vornherein vereinbart sein.
- ✓ Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütung auszuführen.
- ✓ Der Verzicht auf Erstattung muss zeitnah innerhalb von drei Monaten ab Zahlungsfälligkeit erfolgen.

### Aufwandsersatz in der Satzung regeln

Um die Aufwandsspendenpraxis des Vereins auf ein Finanzamt-sicheres Fundament zu setzen, empfiehlt sich eine entsprechende Regelung in der Vereinsordnung. Diese kann wie folgt lauten:

» Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. «

# 2

## Was ist eine Aufwandsspende?

Auch wenn es so klingt: Bei einer Aufwandsspende wird nicht die tatsächlich erbrachte Leistung oder Aufwendung gespendet, sondern lediglich der Erstattungsanspruch dafür. Der Begriff ist also ein wenig irreführend. Im Grunde wird dem Verein eine Leistung, Aufwendung oder Nutzung in Rechnung gestellt und das entsprechende Entgelt dann vom Rechnungssteller zurückgespendet. Um diesen Prozess abzukürzen, verzichten Spender und Verein auf einen Geldfluss. Trotzdem handelt es sich bei einer Aufwandsspende um eine Sonderform der Geldspende, bei der bereits der Verzicht auf die Erstattung als Spende behandelt wird.

### Strenge Vorgaben bei Zuwendungsbestätigung für Aufwandsspenden

Deshalb gilt – wie bei jeder Sach- und Geldspende – auch bei der Aufwandsspende: Dem Spender muss ein finanzieller Aufwand, also eine Vermögensminderung entstehen, die er gegenüber dem Verein geltend machen kann. Um zu gewährleisten, dass nur dann eine Zuwendungsbestätigung für die „Spende eines Aufwands“ ausgestellt wird, wenn tatsächlich ein Erstattungsanspruch besteht und um Missbrauch zu vermeiden, sind strenge Vorgaben zu beachten.

#### Folgende fünf Bedingungen müssen erfüllt sein:

- ✓ Der Rechtsanspruch auf Zahlung der Vergütung muss nachweisbar sein (z. B. durch einen Vertrag, einen Vorstandsbeschluss, die Satzung oder Vereinsordnung).
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Vergütung muss angemessen sein.

# 3

## Welche Aufwendungen sind erstattungsfähig?

Damit Aufwendungen gegenüber dem Verein im Rahmen einer Aufwandsspende erstattungsfähig sind, muss der Spender einen effektiven Abfluss aus seinem Vermögen nachweisen können.

Zu den in der Vereinspraxis üblicherweise erstattungsfähigen Aufwendungen gehören daher in erster Linie:

- ☞ Telefongebühren und andere Telekommunikationskosten
- ☞ Portokosten
- ☞ Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten
- ☞ Kosten für Büromaterialien
- ☞ Fahrtkosten zu Training, Wettkampf, Tagungen
- ☞ Start- und Meldegelder bei Wettkämpfen
- ☞ Kosten für Sport- oder Arbeitskleidung

### 4 Kein finanzieller Aufwand, keine Spendenquittung

Nicht aufwandsspendenfähig hingegen sind unentgeltliche ehrenamtliche Leistungen zugunsten eines steuerbegünstigten Vereins, durch die dem Spender kein finanzieller Aufwand entsteht. § 10b Abs. 3 Satz 1 EStG schließt in diesem Fall den Spendenabzug ausdrücklich aus. Es gilt der Grundsatz: keine Spende ohne Vermögensabfluss. Beispiele dafür sind ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen, unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge oder kostenfrei bereitgestellte Räume. Hier fehlt der Abfluss aus dem Vermögen des Spenders. Der kann zwar auch im Verzicht auf einen zugesagten Zufluss bestehen. Das setzt aber die Entgeltlichkeit der Leistung voraus. Fehlt diese Voraussetzung, dürfen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Dennoch ausgestellte Bestätigungen sind fehlerhaft und können zur Spendenhaftung führen.

### 5 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins muss gegeben sein

Auch wenn die Entgeltlichkeit gegeben und ein Rechtsanspruch auf Vergütung nachweisbar ist, darf der Verein nicht munter Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ausstellen und auf diese Weise eventuell Kosten sparen. Die gemeinnützige Organisation muss wirtschaftlich leistungsfähig genug sein, den entsprechenden Aufwandsersatz auch tatsächlich zu leisten; ansonsten unterstellt die Finanzverwaltung eine fehlende Ernsthaftigkeit. Der Verein muss also unabhängig vom späteren Verzicht in der Lage sein, die geschuldeten Beträge zu zahlen. Wäre es dem Verein also finanziell kaum möglich gewesen, diese Zahlung zu leisten, wird der Aufwandsverzicht nicht als Spende anerkannt.

#### Dazu ein Beispiel:

Ein Verein gewährt seinen Mitgliedern die Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 Euro pro Jahr für die Mitarbeit im Verein. Die Mitglieder verzichten aber auf die Auszahlung und erhalten eine entsprechende Spendenbescheinigung. Wäre der Verein gar nicht in der Lage gewesen, die Beträge wirklich zu zahlen, bezweifelt das Finanzamt die Ernsthaftigkeit des Zahlungsanspruchs und verweigert den Spendenabzug.

#### Gewissenhafte Budgetplanung

Vereine sollten deshalb in solchen Fällen durch eine entsprechende Budgetplanung nachweisen, dass sie die zugesagten Erstattungsansprüche tatsächlich erfüllen können. Auf keinen Fall dürfen Erstattungszusagen einen unüberschaubaren Umfang annehmen. Der Vorstand sollte also die Zusagen der ungefähren Höhe nach dokumentieren und kontrollieren. ■

## WIR FRAGEN DEN RECHTSANWALT



Rechtsanwalt Kai Klebba

## WIE IST DAS MIT DER AUFSICHTSPFLICHT EHRENAMTLICHER BETREUER?

**Frage:** Der Satzungszweck unseres Vereins sieht vor, dass wir Ausflüge mit Kindern und Jugendlichen unternehmen. Wie verhält es sich mit der Aufsichtspflicht der ehrenamtlichen Betreuer und wer haftet, wenn ein Kind bei einem Ausflug einen Schaden verursacht?

**Antwort RA Kai Klebba:** Die Aufsichtspflicht kann auf „Betreuer“ (egal ob ehrenamtlich oder entgeltlich) bei Ausflügen übergehen. Die Betreuer müssen dann alles im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Erforderliche tun, damit den Kindern selbst nichts zustößt und auch die Kinder keine Schäden anrichten. Wie weit die Aufsichtspflicht geht, hängt von verschiedenen Dingen, wie etwa dem Alter der Kinder\*, der Zuverlässigkeit und Einsichtsfähigkeit der Kinder usw. ab. Wurde die Aufsichtspflicht verletzt, haftet der Betreuer bzw. der Verein, welcher ggfs. durch die im Vereins-Schutzbrief beinhaltete Vereinshaftpflicht-Versicherung abgesichert ist. Allerdings ist die Frage, ob eine Verletzung der Betreuungspflichten vorliegt stets eine Frage des Einzelfalls.

\* Kinder unter 7 Jahren gelten in Deutschland als deliktunfähig. Bei Schäden im (Straßen-)Verkehr liegt die Grenze sogar bei 10 Jahren (BGB § 828). Wurde die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt, haften weder das Kind noch die Eltern.



Rechtsanwalt Kai Klebba arbeitet für die Anwaltskanzlei Schwenke Schütz und berät seine Mandanten überwiegend im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheber- und Medienrechts. Für ihn ist persönliche Beratung wie gute Technologie: durchdacht, innovativ und effizient. Seine nationalen und internationalen Mandanten schätzen seine unternehmerische Denk- und juristische Handlungsweise.

*Jetzt mitmachen:*

## DAS DEUTSCHE EHRENAMT UNTERSTÜTZT KITA-VEREINE

» *Vorstände von Kita-Vereinen tragen eine besondere Verantwortung, und das möchten wir honorieren.* «

*Hans Hachinger,*  
Vorstand des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V.

Deswegen verlost das DEUTSCHE EHRENAMT am **11. Mai 2020**, dem **Tag der Kinderbetreuung**, drei Mal **1.000 Euro**.

### **SIE SIND KITA-VORSTAND?**

Dann ist die Teilnahme an unserer Verlosung für Sie ganz einfach: Abonnieren Sie auf [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) das kostenfreie E-Magazin „Benedetto“!

### **SIE SIND KEIN KITA-VORSTAND, KENNEN ABER EINEN?**

Erweisen Sie sich als Glücksbringer, indem Sie die Info zu dieser Aktion einfach weiterleiten.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter:  
[www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)

TAG DER  
KINDERBETREUUNG

**11. MAI  
2020**

**3 MAL  
1.000  
EURO**



**GEWINNSPIEL**

### **AUTOGRAMMBALL ZU GEWINNEN!**

Gewinnen Sie den handsignierten FC Bayern-Fußball mit den Unterschriften vieler prominenter Personen.

Mehr Infos und die Teilnahmebedingungen finden Sie auf der Website des DEUTSCHEN EHRENAMTS: [www.deutsches-ehrenamt.de/gewinnspiel](http://www.deutsches-ehrenamt.de/gewinnspiel)





# CORONA-VIRUS UND VERANSTALTUNGEN

## *Schwere Entscheidung für Vereinsvorstände*

Laut Bundesgesundheitsminister Jens Spahn wird das neuartige Corona-Virus unser Gesundheitssystem noch einige Monate herausfordern und auch im nächsten Winter wiederkehren. Große Veranstaltungen sind bereits bis in den Mai 2020 hinein abgesagt, und Veranstalter fahren Verluste ein, die ihnen aber ggf. über vorab abgeschlossene Betriebsausfallversicherungen zumindest teilweise ersetzt werden.



### **Achtung Vereinsvorstände!**

Da die wenigsten Vereine eine Betriebsausfallversicherung vorhalten, gibt es einiges bei der Absage von großen Vereinsveranstaltungen zu beachten. Das Corona-Virus ist kein „Freifahrtschein“ für Unternehmen und Vereine, eine vertraglich bereits zugesicherte Leistung nicht mehr erbringen bzw. nicht mehr entgegennehmen zu wollen. Hat ein Verein bspw. einen Raum gemietet oder ein Catering bestellt, reicht es grundsätzlich nicht aus, um wegen einer grassierenden, als Epidemie/Pandemie eingestuftes Krankheit, alles folgenlos abzusagen. Vertragspartner werden ggf. auf die Erfüllung der Verträge widerstandslos verzichten. Gleichwohl ist der Verein nicht zum Ersatz des Ausfallschadens bei Vertragspartnern verpflichtet, wenn der Verein die Veranstaltung gar nicht mehr umsetzen kann, beispielsweise weil die Veranstaltung wegen Corona-Vorkehrungsmaßnahmen von den Behörden verboten worden ist. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob eine Kündigung wegen Corona berechtigt ist oder nicht.

### **Grundsätzlich gilt:**

- 1 Prüfen Sie die bereits geschlossenen Verträge hinsichtlich einer Ausfallzahlung und die AGB der beteiligten Vertragspartner.
- 2 Treten Sie mit Ihren Vertragspartnern offen in den Dialog, wenn Sie planen, Dienstleistungen oder eine ganze Veranstaltung abzusagen; die Erfahrung der letzten Wochen zeigt, dass sich die Unternehmen in der derzeitigen Situation kulant zeigen und nicht auf ein mögliches Recht auf Vertragserfüllung pochen – die Unternehmen haben zum Teil selbst große Probleme in ihren Lieferketten und damit, ihr Geschäft am Laufen zu halten.

**WICHTIG:** Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird jeder Einzelfall einer abgesagten Veranstaltung und der dazugehörigen nicht erfüllten Verträge neu bewertet!

### **Gilt Corona-Virus als höhere Gewalt – was steckt dahinter?**

Der Begriff der „höheren Gewalt“ ist im Gesetz nicht definiert. Er wird dennoch verwendet und findet besonders im Reiserecht, im Gastwirtschaftsrecht sowie im Verkehrs-, Umwelt und Haftpflichtrecht Anwendung. Die Ausfüllung des Begriffs der „höheren Gewalt“ obliegt der Rechtsprechung.

Nach gefestigter Rechtsprechung liegt haftungsausschließende höhere Gewalt vor, wenn der Schaden durch ein Ereignis verursacht ist, das von außen auf den Betrieb einwirkt (Betriebsfremdheit) und auch bei Anwendung aller Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht voraussehbar und selbst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nicht abzuwenden war (Unvermeidbarkeit). Im Lichte dieser Definition ist eine Epidemie/Pandemie grundsätzlich als ein Fall der „höheren Gewalt“ anerkannt. Allgemein wird ein Fall höherer Gewalt auch immer ein „wichtiger Grund“ für ein außerordentliches Kündigungsrecht bzw. ein Rücktritt vom Vertrag sein und auch eine Störung der Geschäftsgrundlage darstellen. Die Gefahr durch Corona muss die geplante Veranstaltung aber auch ganz konkret betreffen, damit Kündigungen und Absagen im konkreten Fall auch von dem Ausnahmetatbestand der „höheren Gewalt“ gedeckt sind.

**WICHTIG:** Ob das Corona-Virus im ganz konkreten Fall ein Fall höherer Gewalt ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls, die im Zweifel von einem Gericht entschieden wird.

### Der Vorstand entscheidet – aber wie?

Prüfen Sie hinsichtlich Ihrer Veranstaltung erst einmal folgende Sachverhalte, um die Gefahr besser einschätzen zu können:

- ❶ Kam es in unserem Ort/Landkreis oder unserer Stadt zu konkreten Erkrankungsfällen?
- ❷ Haben die Behörden ein Verbot ausgesprochen? Gibt es bereits Auflagen seitens des Landes, der Stadt oder der Gemeinde?
- ❷ Kommen Teilnehmer, die Sie als potenzielle Risikopatienten einstufen können? Bspw. aus Regionen, in denen die Punkte 1. und 2. mit Ja beantwortet werden können.
- ❷ Wie viele Teilnehmer werden erwartet?

Je größer die Veranstaltung ist (derzeit rät das Bundesgesundheitsministerium davor, Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmern zu meiden) und je konkreter und besser begründbar eine Gefahr durch das Corona-Virus für die Veranstaltung zu begründen ist, desto „rechtssicherer“ ist eine ganze oder teilweise Kündigung gegenüber Vertragspartnern durch den Verein.

In Fällen von Unsicherheit sollten Sie vor Kündigungen oder der Absage einer Veranstaltung in jedem Fall professionellen rechtlichen Rat einholen.

Aufgrund der Aktualität gibt es jedenfalls noch keine Präzedenzfälle, anhand derer man genau abschätzen könnte, wie die Gerichte das Corona-Virus als außerordentlichen Kündigungsgrund etc. bewerten. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gerichte „Corona“ als Kündigungsgrund großzügig auslegen werden. Wenn selbst die Politik und sämtliche Gesundheitsexperten zu Vorsichtsmaßnahmen und zum Fernbleiben von großen Veranstaltungen raten, wäre es widersinnig, wenn die Gerichte denjenigen Veranstaltern, die diese Vorgaben umsetzen, rechtlich nachteilige Konsequenzen auferlegen würden.

### Vertragsklausel in Zeiten von Corona

In noch abzuschließende Verträge kann folgende Textpassage eingebaut werden:

»Der Veranstalter ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder diesen Vertrag zu kündigen, wenn ihm ein Festhalten an der Durchführung der Veranstaltung aufgrund der Corona-Virus-Epidemie nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es im Landkreis, in dem die Veranstaltung stattfinden soll, oder in denjenigen Gebieten, aus denen die meisten Besucher erwartet werden, vermehrt zu Corona-Erkrankungen kommt, wenn die Veranstaltung aufgrund öffentlich-rechtlicher Auflagen oder des Vermieters der Veranstaltungsfläche ganz oder in Teilen abgesagt oder so reglementiert wird, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr sinnvoll umsetzbar ist, wenn Dienstleister zur Ausgestaltung der Veranstaltung aufgrund des Corona-Virus ausfallen und die Durchführung der Veranstaltung dadurch nicht mehr sinnvoll umsetzbar ist, wenn ein erheblicher Teil der Teilnehmer seine Teilnahme aufgrund des Corona-Virus absagt oder wenn die Veranstaltung aufgrund des Corona-Virus anders so beeinträchtigt wird, dass ihre Durchführung für den Veranstalter faktisch und wirtschaftlich keinen Sinn mehr ergibt. Die Parteien schließen für diesen Fall gegenseitig alle Schadensersatzansprüche aus. Etwaige bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden abbedungen, soweit sie diesen Regelungen entgegenstehen.«

### Beispiele für höhere Gewalt:

- › Naturkatastrophen wie Wirbelstürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Lawinen
- › Epidemien
- › Kriegsausbruch oder konkrete Kriegsgefahr (im Urlaubsgebiet)
- › Systematische Terroranschläge auf Touristen oder Personengruppen, denen diese angehören (etwa Europäer)
- › Streiks bei Fluglotsen, Flughafenpersonal, Passbeamte im Zielland
- › Einreiseverbote im Zielland
- › Verschärfte, vom Reisenden nicht mehr erfüllbare Gesundheitsvorschriften des Ziellandes

### Keine höhere Gewalt:

- › Streik beim Veranstalter oder einem Leistungsträger (Busunternehmen, Hotel ...)
- › Allgemein unsichere Zustände oder politische Unruhen
- › Allgemein erhöhte Gefahr von Naturkatastrophen (bspw. Lawinen- oder Erdbebengefahr)



# OSTERFEUER

---

*Die Tradition der Osterfeuer geht bis in das Jahr 1559 zurück, wo der Scheit von einem Priester entzündet wurde, um Christus als Licht der Welt zu verdeutlichen. Noch heute locken Osterfeuer jedes Jahr zahlreiche Zuschauer an, die hohen Flammen des knisternden Feuers begeistern Groß und Klein und versprechen ein geselliges Beisammensein. Doch bedeuten Feuer derartig großen Ausmaßes immer auch eine gesteigerte Gefahr! Kinder laufen plötzlich zu nah an die lodernden Flammen, das Feuer kann schnell auf umliegende trockene Äste und Blätter übergreifen und sich somit unkontrolliert ausbreiten oder aber der Wind dreht plötzlich und hüllt die Zuschauer in eine gefährliche Rauchwolke. Um Verletzungen zu vermeiden und den ausrichtenden Verein vor hohen Schadenszahlungen zu bewahren, haben wir für Sie alles zusammengetragen, was Sie rund um das Osterfeuer wissen und beachten sollten.*

### Das Osterfeuer – kein Vereinszweck!

Richtet der ortsansässige Fußball-, Musik oder Faschingsverein das Osterfeuer aus und es entsteht ein Schaden, so kommt die Grundhaftpflichtversicherung des Vereins für diesen nicht auf. Denn ein Osterfeuer dient nicht dem Vereinszweck, der in der Satzung definiert wurde. Wer dennoch das Osterfeuer ausrichtet, muss sich der Gefahr bewusst sein, dass bei Schäden der Verein und sein Vorstand mit dem Privatvermögen haften! Um nicht in Gefahr zu laufen, seinen eigenen Geldbeutel beim Osterfeuer zu verbrennen, sollte sich deshalb umfassend absichern. Dazu gehört auch die richtige Versicherung in Form einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

### Was darf beim Osterfeuer verbrannt werden?

Zu den Sicherheitsvorkehrungen und Bestimmungen rund um das Osterfeuer zählt auch die richtige Wahl des geeigneten Brennmaterials. So dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden, wobei das Material abgelagert, trocken und frei von Verpackungen sein muss. Andere Stoffe, hierzu zählen vor allem Mineralöle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden. Hierzu kommen lediglich trockenes Stroh oder Reisig infrage.

### Welche Vorschriften gilt es zu beachten?

Veranstalter eines Osterfeuers dürfen keine Privatpersonen sein, sodass größere Organisationen wie Kirchengemeinden, Vereine oder Verbände das Brauchtumsfeuer durchführen. Dazu gibt es ein paar Vorschriften zu beachten:

1. Das Osterfeuer muss bei der Ortsverwaltung angemeldet und entsprechend zugelassen werden, in diesem Zusammenhang gilt es, auch die Feuerwehr mit einzubeziehen.
2. Die Veranstaltung ist in zeitlicher Nähe zu den Osterfeiertagen auszurichten.
3. Der Grünschnitt darf erst wenige Tage vor dem geplanten Feuer zusammengetragen werden, um so das Ablagern von privatem Müll zu vermeiden.
4. Am Tag des Feuers muss das Material nochmals umgeschichtet werden, damit keine Kleintiere, die sich womöglich eingenistet haben, verbrannt werden.
5. Es gilt, genügend Abstand zu Gebäuden und Grünsteifen zu halten, um Gefahren zu minimieren und Belastungen durch Luftverunreinigung bestmöglich zu verhindern.
6. Der Materialhaufen des Osterfeuers darf maximal eine Grundfläche von 5 x 5 m bei einem Gesamtvolumen von 50 m<sup>3</sup> aufweisen. In einem umfassenden Ring von 15 m darf kein brennbarer Stoff in Form von Bäumen etc. vorhanden sein.
7. Das Osterfeuer muss durchgehend von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden. Die Verbrennungsstätte darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
8. Mit dem Ende des Osterfeuers müssen Verbrennungsrückstände sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Erde abgedeckt werden.



Alles ist nun gemäß der Vorschriften vorbereitet, die Gäste freuen sich. Und doch kann auch in letzter Sekunde noch etwas dazwischenkommen. So gibt es Wetterlagen, die das Entzünden des Osterfeuers aus Sicherheitsgründen verbieten.

## OSTERFEUER SIND VERBOTEN

- Bei längerer Trockenheit, also bei Waldbrandstufe 4 oder 5
- Bei starkem Wind
- Bei aufkommendem starkem Wind gilt es, das Osterfeuer entsprechend unverzüglich zu löschen

Wer diese Vorschriften und Leitlinien missachtet, dem droht häufig ein Bußgeld, das über mehrere Tausend Euro gehen kann.

### Gut geschützt mit dem Deutschen Ehrenamt

Wer einen guten Versicherungsschutz und seine Veranstaltung bequem über das Deutsche Ehrenamt anmelden möchte, der ist mit dem Schutzbrief gut beraten. Damit sind Sie und Ihr Verein auf der sicheren Seite.

Erfahren Sie noch mehr über Vereins-Veranstaltungen in unserem Video:

[ZUM VIDEO](#)

# EIN OSTERFEUER ORGANISIEREN

Das Osterfeuer muss rechtzeitig angemeldet werden



Der Termin des Osterfeuers muss in der Osterzeit liegen



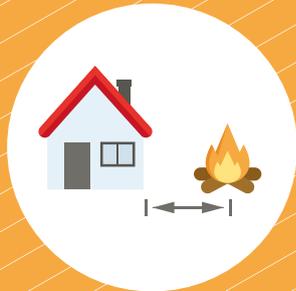
Die Feuerwehr sollte einbezogen werden



Es darf nur unbehandeltes Holz etc. verbrannt werden



Zu Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden



Es darf kein Mineralöl verbrannt werden



Zu Bäumen muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden



Das Material muss umgeschichtet werden, falls sich Kleintiere eingenistet haben



**ALLES BEACHTET?**



**VIEL SPASS!**

# SATZUNGSÄNDERUNG

Um sich verändernden oder rechtlichen Umständen anzupassen, müssen Vereine nicht selten ihre Satzung ändern. Doch wie genau wird hierbei vorgegangen?

Zuständig für eine Satzungsänderung ist das Organ der Mitgliederversammlung. Dazu gilt es, alle Mitglieder mit rechtzeitig einzuladen und die anstehende Satzungsänderung als Tagespunkt in der Agenda aufzuführen, sodass bereits im Voraus eine ausreichende Informierung vorliegt. In der Tagesordnung müssen diese Vorschläge zur Satzungsänderung bereits möglichst konkret beschrieben werden. In der Mitgliederversammlung wird mittels Mehrheit ein Beschluss gefasst, der über die Satzungsänderung bestimmt. Es ist wichtig zu beachten, dass alle gefassten Änderungen Bestandteil des Versammlungsprotokolls sein müssen. Hierbei gilt folglich die genaue Dokumentation, die auch für andere Handlungen innerhalb einer Mitgliederversammlung von Bedeutung ist. Insbesondere darf die Unterschrift der Personen nicht fehlen, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und somit auch der Satzungsänderung zu bekräftigen haben.

Um die beschlossene Satzungsänderung wirksam zu machen, muss diese entsprechend im Vereinsregister eingetragen werden. Zu dieser Anmeldung ist der Vorstand verpflichtet.

### EIN BLICK IN DIE PRAXIS:

#### Der Inhalt einer Satzungsänderung muss eindeutig sein

Eine Satzungsregelung, deren Inhalt sich nicht eindeutig ermitteln lässt, ist nicht genehmigungsfähig. Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und Zahlung einer Vergütung schließen sich aus. So lautet der Tenor einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig-Holstein.

Im vorliegenden Fall ging es um folgende Formulierung der Satzung:

»Die Mitglieder des Vorstands verstehen ihr Amt als Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstands kann, soweit der Umfang der Geschäftstätigkeit es erfordert, eine angemessene Vergütung gezahlt werden.«

Das Oberverwaltungsgericht hält diese Regelung nicht für genehmigungsfähig. Das BGB ist Maßstab für die Auslegung der Begrifflichkeit der „ehrenamtlichen Tätigkeit“. Mit Blick ins BGB wird schnell ersichtlich, dass für ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten nur eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Auslagenersatz infrage kommen. Diese Begrifflichkeiten sind allerdings nicht als Synonyme für den Begriff der Vergütung zu verstehen, weil es sich bei ihnen nicht um den Gegenwert einer Dienst- bzw. Arbeitsleistung handelt. Nach dem Urteil des OVG Schleswig-Holsteins handelt es sich bei einer entsprechenden Ermächtigung durch Satzungsregelungen in Verbindung mit einem Anstellungsvertrag nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

(OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2019, Az. 3 LB 1/17)

## UNSERE PARTNER

# AGENTUR DANIEL ERKE



Digital, schnell und belebt – das ist die moderne Welt, in der sich Unternehmen heute wiederfinden, in der Projekte realisiert werden und in der das Marketing immer wieder neuen Aufgaben gegenübersteht. Genau dieser Herausforderung stellt sich die Agentur Daniel Erke mit Leidenschaft: kreative, smarte und intelligente Lösungen, die Ihrer Marke eine Bühne geben und ihr Erfolg verschaffen. Stetige Weiterentwicklung und Optimierung der Unternehmens-, Marken- und Performance-Strategien sind Antrieb und Stärke der Werbeagentur.

#### Seit über 10 Jahren unterstützt uns das Team bei:

- Website-Erstellung
- Suchmaschinen-Optimierungen
- Digital-Strategien
- Content-Erstellung
- Corporate Identity
- Drucksachen

Durch die prozessorientierte und ergebnisorientierte Ausrichtung sind bei Daniel Erke die Wege kurz, die Gespräche klar und das Ergebnis nachvollzieh- und messbar.

Unser komplettes Profil können Sie auf unserer Website einsehen: [www.danielerke.de](http://www.danielerke.de)

#### Ihr Kontakt zur Agentur Daniel Erke:

Daniel Erke GmbH & Co. KG  
Leonrodstraße 68  
80636 München

Telefon: 089 264851-450  
E-Mail: [buero@danielerke.de](mailto:buero@danielerke.de)



## STEUERFREIE PAUSCHALEN FÜR FEUERWEHRKRÄFTE

### 1. GEMEINNÜTZIGKEIT BRINGT VOR- UND NACHTEILE

Nicht immer sind freiwillige Feuerwehren – ob als eingetragener oder nicht eingetragener Verein – auch gemeinnützig. Dabei kann sich die Gemeinnützigkeit durchaus lohnen, denn dann profitieren die Vereine von Steuererleichterungen in den meisten Steuergesetzen. Zudem können Spenden und Mitgliedsbeiträge an einen gemeinnützigen Feuerwehrverein steuersenkend geltend gemacht werden. Doch die Gemeinnützigkeit ist auch mit einer Vielzahl von Nachweispflichten und Beschränkungen bei der Mittelverwendung verbunden, sodass sich eine Beantragung nicht in jedem Fall empfiehlt. Zum Beispiel, wenn der wesentliche Teil der Feuerwehrtätigkeit dem öffentlich-rechtlichen Bereich und damit der Kommune zugeordnet ist.

### 2. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Oberste Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist die Selbstlosigkeit des Vereins. Ein gemeinnütziger Verein darf in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Das bedeutet allerdings nicht, dass einem gemeinnützigen Verein jegliche wirtschaftliche Betätigung

verboten ist. Entscheidend ist aber, dass die wirtschaftliche Betätigung nicht Selbstzweck wird.

#### Selbstlosigkeit setzt darüber hinaus auch voraus, dass

- ▶▶ kein Mitglied aus den Mitteln des Vereins Zuwendungen erhält,
- ▶▶ der Verein keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt,
- ▶▶ das Vermögen des Vereins auch nach dessen Auflösung oder
- ▶▶ bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf.

**WICHTIG:** Sämtliche gemeinnützigen Aktivitäten in die Satzung aufnehmen

Gemeinnützig ist ein Verein zudem nur, wenn er ausschließlich die in seiner Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Ein Feuerwehrverein wird also in aller Regel als gemeinnützig anerkannt, wenn der alleinige Sat-

zungszweck in der Förderung des Feuerschutzes besteht. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören hier vor allem Brandeinsätze und Brandschutz, Rettung aus Lebensnot und so weiter.

Feuerwehrvereine engagieren sich jedoch neben dem Feuerschutz oftmals auch für andere gemeinnützige Zwecke, zum Beispiel die Brauchtumpflege oder die Förderung der Feuerwehrmusik. Um Problemen mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen, ist es ratsam, alle weiteren Aktivitäten, die gemeinnützig sein können, in die Satzung aufzunehmen. Denn nur was in der Satzung verankert ist, kann auch als gemeinnützig anerkannt und eventuell im Rahmen von Zweckbetrieben verfolgt werden.

### 3. VORTEILE DER GEMEINNÜTZIGKEIT VON FEUERWEHRVEREINEN

Gemeinnützige Organisationen genießen eine Reihe von Vorteilen, seien es staatliche Zuschüsse, Sondernutzungsrechte an öffentlichen Plätzen und Wegen, der Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder einfach der Imagegewinn in der öffentlichen Wahrnehmung.

Für die Gemeinnützigkeit von freiwilligen Feuerwehrvereinen sprechen vor allem folgende Beweggründe:

#### 1. Steuerlich abzugsfähige Mitgliedsbeiträge

Verfolgt der Verein als Satzungszweck ausschließlich typische Feuerwehrtätigkeiten, sind die Mitgliedsbeiträge steuerlich abzugsfähig. Achtung: Gehört zu den Satzungszwecken aber auch die Brauchtumpflege, ist der Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge nicht möglich. Eine Aufteilung der Beiträge nach Tätigkeitsbereichen ist nicht zulässig.

#### 2. Spendenbescheinigungen und steuerfreie Vergütungen

Ein Vorteil der Gemeinnützigkeit ist, dass der Feuerwehrverein Zuwendungsbestätigungen ausstellen kann. Allerdings verfügen nicht alle Feuerwehren über nennenswerte Spendenaufkommen. Zudem kann bei Spenden für die eigentlichen Feuerwehrezwecke auch die Kommune eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Grundsätzlich ist es einem gemeinnützigen Verein möglich, aktiven Mitgliedern den sogenannten Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) sowie die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zu gewähren.

#### 3. Umsatzfreigrenze für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Der dritte Vorteil der Gemeinnützigkeit besteht darin, dass Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben körperschaft- und gewerbesteuerfrei bleiben, wenn sie unter der Steuerfreigrenze von 35.000 Euro liegen. Für Feuerwehrvereine mit einem begrenzten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist dies ein wichtiges Argument. Denn solche Vereine brauchen auch nicht zu fürchten, dass ihnen etwa aufgrund der Einnahmen aus Festveranstaltungen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

### 4. NACHTEILE: KEINE FREIE MITTELVERWENDUNG UND STRENGE NACHWEISPFICHT

Neben den strengen formellen satzungsgemäßen Voraussetzungen müssen gemeinnützige Feuerwehrvereine vor allem Beschränkungen in der Verwaltung in Kauf nehmen. Das Finanzamt hat enge Vorgaben für das Ausgabe- und Investitionsverhalten festgelegt. Die vorgeschriebene zeitnahe Mittelverwendung und die daraus resultierenden gesetzlichen Anforderungen an die Rücklagenbildung des Vereins erschweren mitunter die Arbeit des Vorstandes. Eine freie Verfügung über die Mittel des Vereins (Körperschaft) ist daher nicht möglich. Zudem wird die Steuerbefreiung vom zuständigen Finanzamt alle drei Jahre dahingehend überprüft, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt.

#### Ein Verlust der Gemeinnützigkeit droht, wenn zum Beispiel

- keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen (Einnahmen, Ausgaben, Lohnkonten) existieren,
- unrichtige Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht wurden,
- unangemessen hohe Aufwandsentschädigungen an Mitglieder gezahlt wurden,
- Spendenbescheinigungen falsch ausgestellt wurden oder
- gegen die Selbstlosigkeit verstoßen wurde.

Liegen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht mehr vor, kann diese wieder aberkannt werden. Rückwirkende Steuerbescheide für den betreffenden Zeitraum sind die Folge.





## MEHR BEREITSCHAFT FÜR FÜHRUNGSAUFGABEN ERZEUGEN

*Rund 85 % aller Vereine aus allen Bereichen haben Probleme, Nachfolgerinnen und Nachfolger für Vorstandsaufgaben zu gewinnen. Konzerne, die als e. V. firmieren, wie beispielsweise der FC Bayern, sind davon ausgenommen.*

„Meist hat weder der einzelne Verein eine vorausschauende Strategie entwickelt, wie er neue Führungspersönlichkeiten gewinnen will, noch kann er auf lokale Unterstützungsangebote zurückgreifen, die ihn bei der Lösung der Probleme beraten und die Thematik vereinsübergreifend bearbeiten.“

Thomas Rübke, „Engagement braucht Leadership“

**Benedetto:** Herr Sittler, was können Vereine generell unternehmen, um Personen für Vorstandsposten zu gewinnen?

**L. Sittler:** Es gibt kein Patentrezept, denn die Vereine unterscheiden sich in Zielen, der Größe, der haupt- und/oder ehrenamtlichen Organisation und der geografischen Umgebung, in der sie sich befinden. Vereinsmitglieder und ihre Vorstände müssen die Ursachen identifizieren, um dann entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Glücklicherweise gibt es mittlerweile Beratungsstellen, die unterstützend tätig sind.

**Benedetto:** Sie weisen in Ihren Vorträgen immer wieder auf die gesellschaftliche Bedeutung von Vereinen hin. Was können Sie Vereinsvorständen diesbezüglich mit auf den Weg geben?

**L. Sittler:** Der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck hat es in seiner Rede am 9. Oktober 2014 in Leipzig auf den Punkt gebracht (siehe Kasten). Dementsprechend muss sich das Selbstwertgefühl vieler Engagierter erheblich ändern:

Sie sind Gemeinwohlproduzenten und nicht lästige Bittsteller für milde Gaben. Als gleichberechtigte und bedeutende Gemeinwohlproduzenten neben Staat, Wirtschaft und Familie übernehmen sie in vielen Bereichen Aufgaben der Daseinsvorsorge und stellen gesellschaftlich organisierte Dienstleistungen bereit, die einen erheblichen Teil der Lebensqualität vor Ort ausmachen und die weder vom Markt noch vom Staat alleine gewährleistet werden können.

**„Auch die Demokratie kennt Ohnmacht, oft ist es selbstverschuldete Ohnmacht, wenn der Einzelne nicht mitredet, nicht mitgestaltet, nicht zur Wahl geht, sich nicht für zuständig erklärt, obwohl über ihn und seine – unsere – Gesellschaft befunden wird. Ich weiß, dass es nicht jedem gelingt, sich etwa in einer Partei zu engagieren. Aber unsere Gesellschaft bietet doch unzählige Möglichkeiten, sich einzubringen: in Verbänden und Vereinen, in Kirchen und Gewerkschaften, in der Nachbarschaftshilfe, in Nichtregierungsorganisationen und nicht zuletzt im engagierten Milieu der Netzgemeinde. Wir dürfen niemals vergessen, dass unsere Demokratie nicht nur bedroht ist von Extremisten und von Fanatikern und Ideologen, sondern dass sie ausgehöhlt werden und ausdörren kann, wenn die Bürger im Land sie nicht mit Leben erfüllen.“**

Joachim Gauck

**Benedetto:** Was empfehlen Sie konkret, um mehr Menschen für eine Führungsposition im Verein zu gewinnen?

**L. Sittler:** In der Kommunikation sollten amtierende Vorstände immer Punkte wie die eigene Selbstverwirklichung, Kompetenzgewinn und Freude an der Gemeinschaft nennen, statt die Motivation auf ihre moralisch gute Einstellung zu reduzieren. Da gilt man schnell als „Gutmensch“ und der Begriff ist nicht besonders positiv besetzt. Für ein überzeugendes Angebot bedarf es einer konkreten Stellenbeschreibung: Die zu übernehmenden Vorstandsaufgaben müssen übersichtlich verteilt und die Zuständigkeiten klar (auch zeitlich!) abgegrenzt sein – daran hapert es oft. Auch das Angebot, probeweise oder für einzelne Projektleitungen einzusteigen, sollte ermöglicht werden.

**Benedetto:** Selbstverwirklichung wird häufig auch abschätzig bewertet. Wie ist dieser Begriff im Zusammenhang

mit Vereinstätigkeit zu verstehen?

**L. Sittler:** Als ehrenamtlich Engagierter erleben Sie mit Ihrem selbstbestimmten Engagement im Verein ganz unmittelbar, dass Sie persönlich mit Ihrer Arbeit etwas bewirken – für viele Menschen eine seltene Erfahrung. Eine verantwortliche Selbstbestimmung verwirklicht sich also auch in der Teilhabe an der Gemeinwohlproduktion und ist Wesenselement unserer freiheitlichen Gesellschaft. In einer sich globalisierenden Welt wird Freiheit in diesem Sinne eben deutlich etwas ganz anderes als Beliebigkeit – sie wird konkret als Mitwirkung an einer guten Gesellschaft gelebt und führt auch zu einer Identität und größeren Selbstsicherheit: Das ist das eigentlich Erstrebenswerte am freiwilligen Engagement.

**Benedetto:** Das klingt sehr schwergewichtig ...

**L. Sittler:** Wer jemand für Verantwortung gewinnen will, darf nicht zu leichtfüßig daherkommen. Es sollte immer auch erwähnt werden, dass Engagement auch Freude mit sich bringt, wirkliche Freude und eben nicht nur oberflächlichen und vergänglichen Spaß. Das damit bewirkte Empfinden von Glück in der Gemeinschaft ist damit eng verbunden – und eben nicht mit Geld oder Konsum zu erkaufen oder in Vereinzelung zu erleben.

**Benedetto:** Keiner glaubt, dass Vorstandsarbeit nur Freude und Spaß sind ...

**L. Sittler:** Absolut richtig. Engagement ist nicht nur mit Erfolgen verbunden, sondern auch mit Widerständen und Misserfolgen – wie das wirkliche Leben, eine Herausforderung, der man sich zu stellen bereit sein muss. Daran kann man auch wachsen und die eigene Wirksamkeit steigern, indem man Kompetenzen erwirbt, wie man seine Ziele auch gegen Widerstände durchsetzen kann und wieder aufstehen lernt, nachdem man hingefallen ist – die Experten sprechen von Resilienz. Erwirbt man diese psychische Widerstandskraft, hilft sie uns in allen Lebensbereichen: Job, Familie, Freundeskreis. Ehrenamtliches Engagement kennt also keine Verlierer, sondern nur Gewinner, selbst dann, wenn es mal schwierig wird.

**Benedetto:** Herr Sittler, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und freuen uns in den folgenden Ausgaben auf weitere Impulse von Ihnen.

Loring Sittler (69) hat nach verschiedenen beruflichen Stationen in der politischen Bildung, Finanzdienstleistung und Public Relations von 2008 bis 2016 den Generali Zukunftsfonds geleitet. Seit September 2016 ist er Rentner und freier Berater in mehreren gemeinnützigen Projekten sowie als Vortragsredner unterwegs.



### Über die Stiftung

Das Jahr 1999 legte den Grundstein für das DEUTSCHE EHRENAMT und später auch für seine Stiftung, die das Ziel verfolgt, der Welt etwas zurückzugeben. Unser Engagement gilt deshalb dem sozialen Bereich. Dabei ist es unsere Herzensangelegenheit, besonders Kindern wieder ein Lächeln auf die Lippen und ein Funkeln in die Augen zu zaubern.

### Besuche in der Allianz-Arena

Ein Projekt, dass die Fußball-Herzen der Kinder höher schlagen ließ: ein Besuch in der Allianz-Arena. Warm eingekuschelt in die 1860-München-Decken konnten die Kinder von der Longe des DEUTSCHEN EHRENAMTS gebannt dem Spiel folgen, jubeln und mitfiebern. Zur Halbzeit gab es auch für die Kinder eine kleine Pause und ein Aufwärmen im Warmen, bevor die zweite Halbzeit nochmals mitgesungen, gelacht und die Zeit genossen wurde. Natürlich durfte auch die Bekanntschaft mit den Maskottchen dabei nicht zu kurz kommen.



Mehr über die Stiftung und ihre Projekte erfahren Sie unter:

[ZUR STIFTUNG](#)

## UNTERSTÜTZTE PROJEKTE

### Moarbauernhof in Flachau



*Willkommen auf dem Land: Hier ist das Glück perfekt*

*Was gibt es Schöneres als das unbeschwerte Lachen von Kindern? Doch trüben Krankheit und Schicksalsschläge häufig das junge Glück. Auf dem Moarhof jedoch geraten die Sorgen für einen Moment in Vergessenheit.*

### LEUCHTENDE KINDERAUGEN UND DIE FREUDE AM LEBEN TROTZ SCHWERER SCHICKSALSSCHLÄGE

Angeborene Herzfehler, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und schwere Krebserkrankungen begleiten die kleinen Patienten, die wir mit der Stiftung von Geburt an unterstützen, und erschweren ihnen den Alltag, der mit zahlreichen Krankenhausaufenthalten und ständigen Einschränkungen und Schmerzen in Zusammenhang steht.

Doch wie schön ist es, zwischen Krankenhaus, Ärzten und der ständigen Angst einfach mal alles zu vergessen und Kind sein zu dürfen? Genau das wird auf dem Kinderbauernhof möglich!

Auf dem Moarhof erlebt man das Leben auf dem Bauernhof hautnah – hier wurde ein Paradies für Kinder geschaffen. Katzen, Ziegen, Esel und Hühner freuen sich über zahlreiche streichelnde Kinderhände. Bei der Ponykutschfahrt lässt sich der Wind durchs Haar wehen, und was könnte besser schmecken als ein selbst gebackenes Brot und ein frisches Ei, das man entdeckt hat? Und beim Almtag fühlt es sich ein bisschen an wie bei Heidi: gemeinsames Angeln im Almteich, Kasnocken essen, Holzkuh Resi melken und Wiesen und Wälder entdecken.

Mehr Infos rund um den Hof und seine zahlreichen Angebote: [www.kinderbauernhof.at/](http://www.kinderbauernhof.at/)

**KONTAKT:** Moarbauernhof  
Flachauer Str. 20  
5542 Flachau  
Österreich  
Telefon: +43 6457 2316

SHOP

## WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



### DAS TIGER-PUZZLE

*Für kreative Köpfe*

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt)



### DIE TIGER-MÜTZE

*Ein Symbol setzen*

Mit dieser Mütze kann kein Wintertag einem mehr etwas anhaben. Die graue Mütze ist nicht nur superweich und angenehm zu tragen, sondern setzt mit dem aufgedruckten Tiger, dem Wahrzeichen des Deutschen Ehrenamts, zugleich auch ein Zeichen. Symbolisch trägt man mit dieser Mütze somit nach außen, dass man sich für das Ehrenamt einsetzt.

19,90 Euro (inkl. MwSt)



Sie wollen eine Mütze oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die [service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)!

### IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**EINEN MAIBAUM AUFSTELLEN**  
Ein Brauch mit viel Tradition



**GEWINNSPIEL**  
Bekanntgabe des Gewinners



**WIR FRAGEN DEN RECHTSANWALT**  
Antworten zum Thema „Insolvenz“

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
[service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)

**VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:**  
Hans Hachinger

**KONZEPTION/DESIGN:**  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**REDAKTION:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**FOTOS:**  
Adobe Stock  
iStock  
Moarbauer

**DRUCK:**  
Unitedprint.com  
Vertriebsgesellschaft mbH  
Friedrich-List-Straße 3  
01445 Radebeul

**URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:**  
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V. erlaubt.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:**  
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**BEZUGSBEDINGUNGEN UND ABBESTELLUNG:**  
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V.



# DER VEREINS-SCHUTZBRIEF

## Vorstände sparen Zeit – Vereine bares Geld

### MEHR SICHERHEIT DANK BERATUNG UND VERSICHERUNG

Sie erhalten mit dem Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS neben einem Versicherungspaket mit allen wichtigen Versicherungen für Vereine auch juristische und steuerrechtliche Beratung durch unsere Partneranwälte. Zudem bieten wir nützliche Mustervorlagen, Checklisten und aktuelle Infos für die Vereinsarbeit.

- Beratung in Rechtsfragen
- Beratung in Steuerrechtsfragen
- rechtssichere Satzungsprüfung
- Versicherungen für Vereine
- Musterformulare & gesammeltes Wissen

Mehr Informationen unter  
[www.deutsches-ehrenamt.de/](http://www.deutsches-ehrenamt.de/)

oder in unserem Video



Der Vereins-Schutzbrief

ab **299,00 €**  
Jahresbeitrag\*

\* Der Jahresbeitrag bemisst sich an der Haushaltssumme (Umsatz) des Vereins und kann jährlich einmal angepasst werden.

DEUTSCHES EHRENAMT®